



EEG, Netzengpass, Einspeisemanagement, Entschädigung

**BGH, Urteil vom 11. Februar 2020 – XIII ZR 27/19**

**1. Ein Netzengpass liegt vor, wenn ein Netzbereich überlastet ist oder die Überlastung eines Netzbereichs droht und das Stromnetz daher nicht mehr sicher betrieben werden kann.**

**2. Wird die Einspeisung aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wegen eines Netzengpasses reduziert oder unterbrochen, steht dem Betreiber auch dann ein Entschädigungsanspruch zu, wenn der Netzengpass nicht durch eine zu hohe Einspeiseleistung, sondern dadurch verursacht worden ist, dass die Kapazität des betroffenen Netzbereichs vorübergehend eingeschränkt ist, weil ein zugehöriges Betriebsmittel infolge einer Störung oder der Durchführung von Reparatur-, Instandhaltungs- oder Netzausbaumaßnahmen nicht zur Verfügung steht (Fortführung von BGH, Urteil vom 11. Mai 2016 – VIII ZR 123/15, ZNER 2016, 232 ff.).**  
**(amtliche Leitsätze)**

**Hintergrund der Entscheidung**

Die Klägerin betreibt sechs Windenergieanlagen (ausgerüstet mit Mitnahmeschaltung), die Strom in ein Verteilernetz der Beklagten einspeisen. In den Jahren 2014 bis 2016 trennte die Beklagte die Anlagen der Klägerin mehrmals für einige Stunden vom Netz. Dies erfolgte aufgrund notwendiger Reparatur-, Wartungs- oder Netzbauarbeiten, wozu einzelne Leitungen spannungsfrei geschaltet werden mussten. Die Klägerin verlangte für die Trennungszeiten Ersatz der ihr entgangenen Einnahmen gem. § 12 Abs. 1 EEG 2012 bzw. § 15 Abs. 1 EEG 2014. Die Beklagte lehnte eine Härtefallentschädigung ab. Das OLG Naumburg wies die Berufung zurück, lies jedoch die Revision zu. Es begründete seine Entscheidung mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH zu reparatur-, wartungs- und instandhaltungsbedingte Netztrennungen, welche den Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 EEG 2012 nicht eröffneten.

**Inhalt der Entscheidung**

Die Revision vor dem BGH hatte Erfolg. Der BGH hob das Urteil des OLG Naumburg im Umfang der Anfechtung auf und verwies die Sache zurück an das Berufungsgericht.

Das Berufungsgericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Trennung der klägerischen Anlagen nicht wegen eines Netzengpasses, sondern aufgrund von Reparatur-, Wartungs-, Instandhaltungs- oder Netzausbaumaßnahmen erfolgt sei. Gerade solche Maßnahmen könnten einen Netzengpass auslösen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität eine Reduzierung der Einspeisemenge erfordern. Deshalb sei ein Entschädigungsanspruch in solchen Fällen nicht ausgeschlossen. (Rn. 16)

Der BGH bedient sich des Begriffsverständnisses in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, um den gesetzlich nicht definierten Begriff des Netzengpasses zu klären. Ein Netzengpass liege vor, wenn das Stromnetz bzw. Teile dessen (beispielsweise einzelne Leitungen oder Transformatoren) überlastet seien, eine Überlastung drohe oder das Stromnetz nicht mehr sicher betrieben werden könne. (Rn. 19) Der Netzengpass beschreibe einen bestimmten (Gefährdungs-) Zustand, bei dem mehr Strom in einen betroffenen Bereich des Stromnetzes eingespeist werde, als das Stromnetz in seinem aktuellen Zustand aufnehmen oder transportieren könne. Für das „Ob“ eines Netzengpasses sei es nicht erheblich, auf welcher Ursache diese Überlastung beruhe. Ein Netzengpass könne daher nicht nur dadurch verursacht werden, dass eine zu große Menge Strom eingespeist werde, sondern auch dadurch, dass bei gleichbleibender Einspeisung eine verringerte Ausspeisung erfolge. Gleiches gelte für den Fall, dass die Kapazität des betroffenen Netzes oder Teilbereichs gegenüber dem Normalzustand reduziert sei, weil beispielsweise ein dazugehöriges Betriebsmittel infolge von Störungen oder der Durchführung von Reparatur-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Netzausbau- oder sonstigen Maßnahmen nicht zur Verfügung stehe. (Rn. 20) Dies bedeute jedoch nicht, dass in jedem Fall der Trennung einer Anlage vom Stromnetz und einer damit verbundenen (vollständigen) Einspeiseunterbrechung für diese Anlage eine durch einen Netzengpass bedingte Reduzierung der Stromeinspeisung i.S.d. §§ 11, 12 EEG 2012 und §§ 14,

15 EEG 2014 gegeben sei. Der BGH erläuterte dies genauer an Beispielen: Wenn aufgrund von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen gar nicht eingespeist werden könne, liege kein Netzengpass vor, mit der Folge, dass auch die Entschädigung ausgeschlossen sei. (Rn. 22) Etwas anderes gelte, wenn die Einspeisung trotz Reparaturarbeiten grundsätzlich noch möglich sei und durch die Abschaltung ein Netzengpass verhindert werden solle. (Rn. 23) Seine bisherige Rechtsprechung ordnet der BGH dem ersten Beispielfall zu.

Nach Auffassung des BGH sprechen weder der erkennbare Wille des Gesetzgebers noch Sinn und Zweck des Gesetzes dafür, die in § 12 Abs. 1 EEG 2012 und § 15 Abs. 1 EEG 2014 geregelte Entschädigungspflicht bei Einspeisereduzierungen, die auf einem reparatur-, wartungs- oder instandhaltungsbedingten Netzengpass beruhen, auszuschließen. (Rn. 29) Er geht dazu auf Gesetzesmaterialien, die Gesetzeshistorie und teleologische Gründe ein. (Rn. 31 ff.)

In einem obiter dictum machte der BGH ferner Ausführungen zur Beweislast. Er weist darauf hin, dass bei einer vollständigen Trennung der Stromerzeugungsanlage vom Netz, für die dem Anlagenbetreiber die Gründe nicht bekannt sind, den Netzbetreiber eine sekundäre Darlegungslast treffe. Diese Darlegungslast umfasse auch Angaben dazu, ob im fraglichen Zeitraum in den betroffenen Netzabschnitt Strom eingespeist wurde. (Rn. 48)

## Fazit

Wann ein Netzengpass und damit die Voraussetzungen für eine Entschädigung vorliegen, ist immer wieder Streitgegenstand zwischen Anlagen- und Netzbetreibern. 2016 urteilte der BGH diesbezüglich, dass eine Einspeisereduzierung nicht entschädigungspflichtig sei, wenn Anlagen aufgrund von netzbedingten Maßnahmen – im konkreten Fall Wartungsarbeiten am Netz – abgeschaltet werden. Er sprach sich damals auch gegen eine analoge Anwendung der Regelungen des EEG auf derartige Situationen aus. Die darauffolgende Rechtsprechung deutete an, dass im Zusammenhang mit Netzausbaumaßnahmen kein entschädigungspflichtiges Einspeisemanagement nach EEG vorliegen könne. Die nun vorliegende Entscheidung des BGH differenziert diese Rechtsprechung für den eher seltenen Fall der Trennung einzelner Anlagen vom Netz weiter aus. Fraglich ist jedoch, ob sie auch auf den häufigeren Fall der Trennung eines kompletten Netzverknüpfungspunktes (Umspannwerk) zutrifft.

Der BGH hat vorliegend das Bestehen des eingeklagten Entschädigungsanspruchs zwar nicht bejaht, sondern vielmehr an die Vorinstanz zurückverwiesen. Jedoch ist das Urteil insgesamt für Anlagenbetreiber als positiv zu werten. Die Ausführungen des BGH zeigen, dass Netzengpässe auch durch Wartungs- und Reparaturmaßnahmen verursacht werden können und damit auch in solchen Fällen Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können. Das Urteil bezieht sich grundsätzlich zustimmend auf das Votum 2015/48 der Clearingstelle EEG|KWKG aus dem Jahr 2016 (Entschädigung und Abschaltung von EEG-Anlagen bei Kapazitätserweiterung).<sup>1</sup>

Fraglich ist jedoch, ob diese Rechtsprechung auch auf die neuen Regelungen zum Redispatch im NABEG 2.0 anzuwenden ist, da § 13 Abs. 4 EnWG (neu) ebenso wie § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 und die entsprechenden Vorgängerregelungen auf das Vorliegen eines Netzengpasses abstellt. In Hinblick auf die Intention der neuen Vorgaben zum Redispatch erscheint die Übertragbarkeit der Rechtsprechung denkbar. Es ist jedoch zu beachten, dass § 13 Abs. 1 EnWG (in der aktuellen wie auch in der ab dem 1. Oktober 2021 geltenden Fassung) – anders als § 14 Abs. 1 EEG 2017 – eine „Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems“ voraussetzt. Dadurch hat die Netz- und Systemsicherheit Priorität gegenüber der Möglichkeit, einen möglichst hohen Anteil Strom aus erneuerbaren Energien ins Netz einzuspeisen. In diesem Zusammenhang wäre daher eine Klarstellung durch den Gesetzgeber mit einer gesetzlichen Präzisierung bzw. eine Begriffsdefinition durch die BNetzA zu begrüßen.

---

<sup>1</sup> Clearingstelle EEG|KWKG, [Votum 2015/48 vom 15.2.2016, Entschädigung und Abschaltung von EEG-Anlagen bei Kapazitätserweiterung](#).

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=477d0747b8cc1d4a3680639f437d943f&nr=108286&pos=0&anz=1>